

§ 22

Wenn die Zulassung entzogen wurde, kann frühestens nach einem Jahr oder nach Verbüßung einer verhängten Strafe oder nach Ablauf einer Bewährungsfrist ein Antrag auf erneute Zulassung gestellt werden.

§ 23

Mitarbeiter der Staatlichen Bauaufsicht und der Prüfstellen sind verpflichtet, sich ständig zu qualifizieren. Die Leiter der Staatlichen Bauaufsicht der Bezirksbauämter haben dafür zu sorgen, daß ihre Mitarbeiter und die der nachgeordneten Organe an den Qualifizierungslehrgängen der Staatlichen Bauaufsicht teilnehmen.

Zulassung von Baustoffen, Bauelementen und Bauweisen

§ 24

(1) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen, die allgemein angewendet werden sollen, bedürfen einer Zulassung durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen, sofern bauaufsichtliche Forderungen an sie zu stellen sind. Ferner besteht die Zulassungspflicht, soweit sie in technischen Baubestimmungen vorgeschrieben ist.

(2) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen sind neu, wenn sie bisher noch nicht allgemein gebräuchlich oder bewährt sind bzw. von den geltenden technischen Bestimmungen abweichen oder sich durch sie nicht einwandfrei erfassen lassen.

(3) Bleibt die Verwendung neuer Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen auf Bauobjekte eines Bezirkes beschränkt, so kann mit Zustimmung der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen durch das Bezirksbauamt eine Zulassung beschränkt auf den Bezirk ausgesprochen werden.

(4) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen, die infolge ihrer Art und Zweckbestimmung nur im Bereich eines anderen zentralen Organs der staatlichen Verwaltung entwickelt und angewendet werden, unterliegen nicht der Zulassungspflicht durch das Ministerium für Bauwesen.

§ 25

(1) Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen, für die die Zulassung beantragt wird, müssen den bisher gebräuchlichen technisch und wirtschaftlich überlegen sein. Ihre Anwendung darf nicht die Gesundheit und Sicherheit der am Bau Beschäftigten oder der späteren Benutzer der Bauwerke gefährden, sie darf keine schädliche Wirkung auf andere Baustoffe, Bauteile oder bauliche Anlagen haben.

(2) Zum Beweis der wirtschaftlichen Überlegenheit ist nachzuweisen, daß die Anwendung der neuen Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen zu einer Senkung der Baukosten, zur Materialeinsparung oder zur Steigerung der Arbeitsproduktivität führt.

(3) Per Hersteller muß zuverlässig und sachkundig sein und soweit das gemäß der Anweisung vom 1. Dezember 1952 zur Durchführung der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBl. S. 1268) erforderlich ist, seine Eignung nachweisen,

§ 26

(1) Zulassungen werden von der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen erteilt. Diese entscheidet auch über Änderung, Verlängerung, Erlöschen oder Widerruf von Zulassungen.

(2) Ein Anspruch auf Erteilung einer Zulassung besteht nicht

(3) Über Einsprüche gegen Zulassungen, einzelne Zulassungsbedingungen über die Änderung, Verlängerung, das Erlöschen oder den Widerruf entscheidet der Minister für Bauwesen endgültig.

(4) Zugelassene Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen und in der Fachpresse bekanntgegeben; sie werden in die Deutsche Bauzyklopädie aufgenommen.

§ 27

(1) Der Sachverständigenausschuß für die Zulassung neuer Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen beim Ministerium für Bauwesen hat die Aufgabe, bei der Entscheidung über die Zulassung beratend mitzuwirken. Der Sachverständigenausschuß ist bei allen Zulassungen, Änderungen und dem Widerruf von Zulassungen zu hören. Seine Arbeitsunterlagen erhält er durch die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen.

(2) Der Sachverständigenausschuß besteht aus einem Fachgebietsleiter der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen als Vorsitzenden und den Mitgliedern.

(3) Als Mitglieder des Sachverständigenausschusses beruft die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen anerkannte Fachleute aus Wissenschaft und Technik. Die staatlichen Organe, die Kammer der Technik, der Bund Deutscher Architekten und die IG Bauholz des FDGB können weitere Mitglieder vorschlagen.

(4) Die Berufung kann zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, die für die Berufung ausschlaggebend waren, nicht mehr zutreffen.

(5) Die staatlichen Organe und Betriebe sind verpflichtet, ihren als Mitglieder berufenen Mitarbeitern die Möglichkeit der Mitarbeit im Sachverständigenausschuß zu geben.

(6) Die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Baustoffe und die Wirksamkeit der Bauweisen sind, soweit es zur Beurteilung der bautechnischen Brauchbarkeit erforderlich ist und das Ministerium für Bauwesen keine andere Festlegung trifft, durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) festzustellen.

(7) Probestücke für die Prüfung sind durch Beauftragte des Ministeriums für Bauwesen oder des DAMW zu entnehmen und zu kennzeichnen[^]

(8) Zulassungsanträge sind in doppelter Ausfertigung an die Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen zu senden. Sie müssen die zur technischen und wirtschaftlichen Beurteilung erforderlichen Nachweise für die Baustoffe, Bauelemente und Bauweisen enthalten, wobei auch ihre Verwendung zu erläutern und abzugrenzen ist. Als Grundlage ist — soweit dort erfaßt — DIN 4110 zu benutzen.

(9) Der Antragsteller erhält über die Zulassung eine Urkunde der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen mit den Bedingungen und Voraussetzungen, von deren Erfüllung die Verwendung des neuen Baustoffes oder Bauelementes oder die Ausführung der neuen Bauweise abhängen.

(10) Der Antragsteller hat 50 Vervielfältigungen der Zulassungsurkunde mit den dazugehörigen zeichnerischen Unterlagen spätestens vier Wochen nach Ausfertigung der Zulassungsurkunde der Staatlichen Bauaufsicht des Ministeriums für Bauwesen einzureichen.